
Haushaltssicherungskonzept

Das Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes beschränkt sich im Haushaltjahr 2019 auf den Fall, dass vorgetragene Jahresfehlbeträge auszugleichen sind.

Im Rahmen der Hessenkasse wurde den Kommunen die Möglichkeit der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss eröffnet. Sofern die Möglichkeit in Anspruch genommen wird, kann das Haushaltssicherungskonzept auf folgendes beschränkt werden kann:

Feststellung:

Die Gemeinde Bad Salzschlirf nimmt von der o. g. Möglichkeit Gebrauch und verrechnet die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018.